



Stand: 19.02.2008

## Kurzstellungnahme zum EEG-Regierungsentwurf vom 05.12.07

### **1. Erh hung des NawaRo Bonus muss unbedingt 2 Cent/kWh betragen (Anlage 2 VI Nr. 2a)**

Die im EEG-Regierungsentwurf enthaltene Erh hung des Bonus f r den ausschlielichen Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo-Bonus) um 2 Cent/kWh auf 8 Cent/kWh ist **unerlsslich**, um den bestehenden Biogasanlagen ein **Überleben zu erm glichen**. In den letzten 12 Monaten haben sich die Preise f r die Einsatzstoffe f r Biogasanlagen, wie Mais und Getreide, mehr als verdoppelt. An den Kosten einer Biogasanlage haben die Einsatzstoffkosten einen Anteil von  ber 40 %. Um diesen massiven Kostenanstieg verkraften zu k nnen, wre eigentlich eine Erh hung des NawaRo-Bonus von 3 Cent/kWh notwendig, da viele Anlagen den KWK- und G llebonus nicht vollstndig in Anspruch nehmen k nnen. Um Insolvenzen bei Anlagenbetreibern und Herstellern sowie den **Abbau von Stellen zu verhindern**, muss die verbesserte Verg tungsregelung zum NawaRo-Bonus f r Biogas r ckwirkend zum 1. Januar 2008 wirksam werden. Das neue EEG sollte so schnell wie m glich in Kraft gesetzt werden.

### **2. Erzielbare Verg tung durch Biogaseinspeisung f hrt zu Wettbewerbsverzerrungen (§19)**

Wird das in einer Biogasanlage erzeugte Biogas in das Erdgasnetz eingespeist, kann die Verg tung durch das Verteilen auf viele kleine Blockheizkraftwerke (BHKW), die jeweils als eigene Anlagen gelten, erh ht werden. Hierdurch kann die anteilig h here Verg tung f r kleinere Leistungsklassen (erh hte Mindestverg tung, h herer NawaRo-Bonus, G llebonus) mehrmals in Anspruch genommen werden. Bei Biogasanlagen, die das Biogas am Standort des Fermenters verstromen und ins Stromnetzeinspeisen, greift dagegen die Verg tungsdegression in Abhngigkeit der Anlagengr e in voller H he. Durch die Regelungen im EEG-Regierungsentwurf wird mit der Einspeisung und dem Transport durch das Erdgasnetz die **Umgehung dieser Verg tungsdegression** erm glicht. Mehrfacher Anspruch auf Boni auf der einen Seite und gr enbedingte Kostenvorteile auf der anderen Seite bedeuten eine mit steigender Anlagengr e  berproportionale Besserstellung von Anlagen, die das erzeugte Biogas einspeisen. Aufgrund der ungleichen Verg tungsh hen kme es zu erheblichen **Wettbewerbsverzerrungen** zwischen Biogaseinspeiseanlagen und Biogasanlagen, die das Biogas vor Ort verstromen sowie die Abwrme nutzen. Die Konsequenz daraus wre, dass Anlagen, die das erzeugte Biogas einspeisen, aufgrund der h heren Verg tung auch h here Preise f r die Einsatzstoffe bezahlen k nnten. Das Gesetz muss daher so gefasst werden, dass sowohl f r Biogasanlagen, die das Gas vor Ort verstromen, als auch f r Biogasanlagen, die das Biogas einspeisen, die **Degression** der Verg tungsstze **bezogen auf die Gr e der Biogaserzeugungsanlage greift**.

### **3. Aufweichung des Ausschlielichkeitsprinzip durch anteilige Mitverbrennung von Biogas in Erdgas-BHKW mit EEG-Verg tung w rde EEG-Umlage ungerechtfertigt erh hen**

Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme zum EEG-Regierungsentwurf, dass die anteilige Mitverbrennung von Biogas in Erdgas-Blockheizkraftwerken unter Absch pfung der EEG-Verg tung f r die Zeit der Nutzung von Biogas m glich werden soll. Die bereits  ber das KWK-Gesetz rentabel betriebenen Erdgas-BHKW w rden zeitweilig auf die EEG-Verg tung umstellen. So w rde sowohl im konventionellen KWK-Bereich als auch im KWK-Segment mit erneuerbaren Energien der weitere Ausbau stagnieren. Das **geltende KWK-Gesetz w rde ausgehebelt**, wenn das Ausschlielichkeitsprinzip nach dem Transport des Biogases mittels Gasnetz aufgehoben w rde, so dass eine Mitverbrennung in bereits abgeschriebenen Erdgas-BHKW m glich w rde. Das liefe der **Intention der Bundesregierung massiv entgegen**, da nur durch einen Ausbau der

KWK-Nutzung im konventionellen Bereich einerseits und durch den zusätzlichen Ausbau der Nutzung von Biogas andererseits die Klimaschutzziele erreichbar sind. Darüber hinaus würde sich die **EEG-Umlage** für Stromverbraucher **unnötigerweise** um mindestens **320 Mio. Euro** in den nächsten zwei Jahren **erhöhen**. Stromverbraucher würden lediglich eine höhere Marge der KWK-Anlagenbetreiber über die EEG-Umlage finanzieren. Daher **muss** das **Ausschließlichkeitsprinzip** auch für diejenigen BHKW **gelten**, die das Biogas aus dem Gasnetz entnehmen, d.h. es darf keine Mischung von Erdgas-Betrieb und Biogas-Betrieb im selben BHKW möglich werden.

#### **4. KWK-Bonus muss auch für Altanlagen gewährt werden, die bereits Strom im KWK-Betrieb produzieren (§ 66 Absatz 1 Nr. 3)**

Bislang erhalten Altanlagen (Inbetriebnahme vor 2004), die ihren Strom im KWK-Betrieb produzieren, keinen KWK-Bonus und Anlagen die im Rahmen des EEG 2004 in Betrieb gegangen sind, einen KWK-Bonus von 2 Cent pro Kilowattstunde. Da alle Biogasanlagen auf demselben Substratmarkt einkaufen, ist diese Schlechterstellung für Altanlagen ungerechtfertigt und führt zu **Wettbewerbsverzerrungen**. Diese kommen dadurch zustande, dass EEG2004-Anlagen durch die im EEG festgelegte finanzielle Besserstellung in Form des KWK-Bonus höhere Preise für die Einsatzstoffe zahlen können als Altanlagen. **Alle Biogasanlagen** (auch Inbetriebnahme vor 2004), die bereits Strom in KWK produzieren und mit ihrem Wärmekonzept **die Kriterien der Anlage 3 einhalten, müssen** den KWK-Bonus in Höhe von **3 Cent/kWh** erhalten.

#### **5. Güllebonus verfehlt in der derzeitigen Ausgestaltung seine Wirkung (Anlage 2 VI Nr. 2 b)**

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, den Güllebonus nur für Anlagen bis zu einer Größe von 150 kW installierter elektrischer Leistung zu gewähren. Eine Anlage mit **151 kW** würde den Bonus folglich **nicht mehr erhalten**. Mit dieser Ausgestaltung wird das Ziel, möglichst viel Gülle zunächst energetisch in einer Biogasanlage zu nutzen und dadurch gleichzeitig Methanemissionen zu verringern, nicht erreicht. Daher muss auch der **Güllebonus anteilig für größere Anlagen** gewährt werden, analog zur Grundvergütung und zum NawaRo-Bonus. Das heißt, dass z.B. eine 500 kW Anlage für die ersten 150 kW den Güllebonus in Höhe von 2 Cent/kWh anteilig erhalten muss, wenn sie mindestens 30 Masseprozent Gülle einsetzt. Umgerechnet auf die gesamte Leistung von 500 kW wären dies 0,6 Cent/kWh. Damit nicht der Transport großer Güllmengen angereizt wird, **muss** auch die **Pflicht, 30 Masseprozent** zum Erhalt des Güllebonus einzusetzen, **auf die Leistung von 150 kW bezogen werden**. Dies entspricht einer Menge von ca. 2,5 – 3 Tonnen Gülle pro Tag, unabhängig von der Anlagengröße. Darüber hinaus darf die Gewährung des Bonus nicht auf NawaRo Anlagen beschränkt sein, sondern **muss für alle Anlagen (auch Abfallanlagen) gelten**, da nur so das Potenzial an technisch und ökonomisch verfügbarer Gülle ausgeschöpft werden wird.

#### **6. Zusammenfassung mehrerer Altanlagen in räumlicher Nähe (§ 19)**

Nach § 19 des Regierungsentwurfs werden mehrere Anlagen zum Zweck der Vergütungsbestimmung zu einer Anlage zusammengefasst, wenn sie innerhalb eines Jahres in Betrieb gegangen sind und sie sich in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Auf die Eigentumsverhältnisse soll es nicht ankommen. Von dieser Regelung wäre eine erhebliche Anzahl landwirtschaftlicher Biogasanlagen, die rein zufällig im selben Jahr und im räumlichen Zusammenhang von verschiedenen Landwirten in Betrieb genommen wurden, betroffen. Zum anderen sind viele Betreiber betroffen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mehrere Anlagen betreiben, die innerhalb eines Jahres in Betrieb gegangen sind und nahezu 100 % der erzeugten Wärme über nachhaltige Wärmekonzepte verwerten. Durch die **vergütungstechnische Zusammenfassung** würden sowohl die Mindestvergütung als auch der NawaRo Bonus in einem Maß sinken, welches einen **wirtschaftlichen Betrieb** dieser Anlagen **unmöglich** machen würde. Obwohl die Betreiber dieser Anlagen im alten EEG auf klare Regelungen bauen konnten, stünden sie nunmehr vor dem Aus. Die Wirkung des § 19 darf sich allein auf Anlagen erstrecken, die nach dem Inkrafttreten des neuen EEG in Betrieb gegangen sind. Für bestehende Anlagen ist der **Bestandsschutz** sicherzustellen.

### 7. Bedarfsgerechte Stromerzeugung in den Technologiebonus aufnehmen (Anlage 1)

Trotz regional mangelnder Netzkapazitäten ist keine Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, die die bedarfsgerechte Stromeinspeisung durch Biogasanlagenbetreiber anreizt. Für das **Einspeisen des Stroms** aus Biogasanlagen **zu Zeiten hohen Verbrauchs** (Hochtarifzeiten (HT)) sollte ein **Anreiz über den Technologiebonus** geschaffen werden. Der Fachverband Biogas e.V. schlägt vor, den Technologiebonus in Höhe von 2 Cent/kWh für den gesamten eingespeisten Strom einer Biogasanlage zu gewähren, wenn diese **mindestens 60 %** der jährlich produzierten Strommenge im Zeitraum vom Montag bis Freitag jeweils zwischen 6.00 und 22.00 Uhr einspeist. Nach entsprechenden Investitionen in Gasspeicher und leistungsstärkere BHKW können Biogasanlagen nicht nur kontinuierlich Strom einspeisen, sondern auch **bedarfsgerecht** zu Zeiten, die einen höheren Stromverbrauch aufweisen. Über die vorgeschlagene einfache Regelung kann erreicht werden, dass zumindest ein Teil des Biogasstroms dann eingespeist wird, wenn die Entnahme aus dem Netz am größten ist. Durch diese bedarfsgerechte Stromproduktion könnten Biogasanlagen einen Teil zur Stabilität der Stromnetze beitragen, ohne übermäßige Kosten zu verursachen. Die **Entwicklung** von Speichern würde zudem angereizt.

### 8. Einspeisemanagement ohne Ausfallentschädigung aller Kostenpositionen (§ 11 und 12 bzw. §§13 und 14 EnWG)

Nach § 11 Abs. 1 des EEG-Regierungsentwurfs können Netzbetreiber an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas herunterregeln. Der Netzbetreiber muss in § 12 des Gesetzes verpflichtet werden, alle durch die Abschaltung oder Drosselung einer Biogasanlage entstehenden finanziellen Nachteile für den Betreiber vollständig auszugleichen. Dazu zählen unter anderem:

- die Kosten für die alternative Beheizung des Fermenters,
- die Verluste aus dem niedrigeren Vertragspreis für die Wärme, der sich aufgrund der Abschaltungsmöglichkeit ergibt,
- und die EEG-Vergütung bezogen auf die installierte Leistung der Anlage.

Der mit Aufwand produzierte erneuerbare Energieträger Biogas müsste im Falle einer Abschaltung des Blockheizkraftwerkes (BHKW) unwiederbringlich abgefackelt werden, weil der **biologische Prozess der Anlage nicht kurzfristig „abgeschaltet“ werden kann**. Daher wird auch weiterhin die Wärme des BHKW für die Beheizung des Fermenters benötigt. Darüber hinaus sind viele Biogasanlagenbetreiber auf die kontinuierliche Wärmeproduktion aus dem **KWK-Betrieb** ihres BHKW angewiesen, um den Verpflichtungen aus **Wärmelieferverträgen** nachzukommen. Das Einspeisemanagement trifft Biogasanlagenbetreiber folglich besonders hart. Daher **müssen** alle durch eine Drosselung oder Abschaltung des BHKW durch den Netzbetreiber entstehenden **finanziellen Nachteile vollständig ausgeglichen werden**. Im Falle des Ausgleichs der EEG-Vergütung muss auf die installierte Leistung der Anlage abgestellt werden, weil jedes andere Kriterium zu erheblichen Nachweisproblemen für den Betreiber führen würde. Da Biogasanlagen nicht für Spannungsspitzen im Stromnetz verantwortlich sind, sondern kontinuierlich Strom einspeisen, ist es **sachlich nicht gerechtfertigt** diese Anlagen in das Einspeisemanagement einzubeziehen. Wenn eine Einbeziehung von Biogasanlagen in das Netzmanagement trotz der Verpflichtung zum unverzüglichen Ausbau der Netze technisch unumgänglich ist, muss die oben genannte Kostenerstattung mit allen Kostenpositionen im Gesetz gewährleistet werden. **Anderenfalls würde die erforderliche Investitionssicherheit fehlen.**

Soweit eine Biogasanlage vom Netzbetreiber nicht nach § 11 des EEG-Regierungsentwurfs geregelt werden kann, kann sie dennoch unter entsprechenden Umständen nach §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 des **Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)** geregelt werden. Ein Ausgleich für die dadurch verursachten Vermögenseinbußen ist im EEG-Regierungsentwurf nicht vorgesehen. Die unbedingt erforderliche **Ausfallentschädigung im EEG würde vollständig ausgehebelt, wenn eine Abschaltung nach EnWG ohne Entschädigung möglich bliebe**. Daher ist auch für diesen Fall eine entsprechende Pflicht zur Kostenerstattung in das EEG aufzunehmen.

### 9. Leistungsgrenze für Einspeisemanagement zu gering (§ 11 und 12) und Rangfolge der Abschaltung nicht geregelt

Im Regierungsentwurf ist die Einbeziehung von Biogasanlagen ab einer installierten elektrischen Leistung von über 100 kW vorgesehen. Für Anlagen unter 500 kW stehen die mit der Einbeziehung ins Einspeisemanagement notwendigen zusätzlichen **Investitions- und laufenden Kosten in keinem volkswirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu der erreichbaren Entlastung des Stromnetzes**. Daher stellt die Abschaltung oder Drosselung durch den Netzbetreiber für Anlagen unter 500 kW eine **nicht gerechtfertigte Härte** dar. Darüber hinaus ist die Abschaltung von Biogasanlagen mit einer Leistung von unter 500 kW Leistung kaum zur Entlastung des Netzes geeignet. Die Regelungsgrenze muss deshalb für Biogasanlagen auf 500 kW angehoben werden.

§ 3 Abs. 4 EEG 2004 bestimmt, dass früher in Betrieb genommene Anlagen **nach** den jeweils später in Betrieb genommenen Anlagen abzuschalten sind. Würde die bisherige Regelung zur Rangfolge der Abschaltung – wie im Regierungsentwurf vorgesehen - nicht übernommen, so würde sich die wirtschaftliche Position der Altanlagenbetreiber mit jeder neuen Anlage, die Strom aus Erneuerbaren Energien in das jeweilige Stromnetz einspeist, verschlechtern. In der Begründung zum Regierungsentwurf ist das Anliegen aufgeführt, die durch das EEG 2004 verbesserte Planungs- und Investitionssicherheit zu erhalten. Durch die Aufgabe des in § 3 Abs. 4 EEG 2004 niedergelegten Rangprinzips für bestehende aber auch für neue Anlagen würde sich sowohl die **Planungs- als auch die Investitionssicherheit dramatisch verschlechtern**. Die **Rangfolgeregelung** für das Einspeisemanagement aus dem EEG 2004 **muss** deshalb unbedingt **in das EEG 2009 übernommen werden**.

### 10. Degression auf Bonusvergütungen ist nicht gerechtfertigt (§ 20)

Nach dem Regierungsentwurf soll nicht nur wie im EEG 2004 die Degression in Höhe von 1 % für die Grundvergütung gelten, sondern darüber hinaus auch für alle Bonus-Vergütungen. Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung **konterkariert die Bemühungen**, Biogas an anderer Stelle des Gesetzes gegenüber dem Status Quo besser zu stellen. Eine Degression auf die Bonusvergütungen hätte **erhebliche finanzielle Auswirkungen** für zukünftige Biogasanlagenbetreiber zur Folge. So würde die neue Degression auf die Boni im Vergleich zum geltenden EEG 2004 (1,5 % Degression nur auf Grundvergütung) bezogen auf eine 500 kW Biogasanlagen, die 2015 in Betrieb geht und Anspruch auf den NawaRo Bonus hat, **Mindereinnahmen von 350.400 Euro** für die Laufzeit von 20 Jahre bedeuten. Zwar begrüßt der Fachverband Biogas e.V. generell jedes Bestreben Anreize für noch mehr Effizienz zu schaffen. Die Preise für Biomasse sind jedoch in den letzten 2 Jahren stark gestiegen und diese Tendenz wird nach einhelliger Experteneinschätzung weiter anhalten. Die Investitionskostenwicklungen der letzten Jahre haben ebenfalls gezeigt, dass der Einsatz innovativer Technologien eher einer Kostensteigerung als einer Senkung unterworfen ist. Eine Degression kann daher nur auf die Grundvergütung Anwendung finden, wenn der Gesetzgeber die durch die Einführung dieser Boni gewollten Effekte auch nachhaltig erzielen will. **Die Degression in Höhe von 1 % muss auf die Grundvergütung beschränkt bleiben**.